



Porsche Club

924/944 Deutschland e. V.

einzigster von Porsche anerkannter Club für 924/944 Fahrzeuge



Clubsatzung

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der gegründete Club führt den Namen:

Porsche Club 924/944 Deutschland e.V.

2. Der Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 42103 Wuppertal eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. ist eine unpolitische und unkonfessionelle Organisation; er verfolgt ausschließlich ideale Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens im weitesten Sinne. Der Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes den kameradschaftlichen Zusammenschluss der Besitzer von Porsche 924 und 944 und anderer Porsche Kraftfahrzeugen. Der Club verfolgt gemeinnützige Zwecke, wie Sicherheitstraining, generelle Erhöhung der Verkehrssicherheit, bewusstes, energiesparenderes Fahren, Pflege und Erhaltung der Porschetypen 924 und 944. Förderung des fahrerischen Nachwuchses, der sportlichen, touristischen und gesellschaftlichen Belange.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. hat

1) Mitglieder

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied im Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. kann jede unbescholtene Person über 18 Jahre mit Führerschein werden, die beim Eintritt in den Club Besitzer eines Porsche der Modellreihe 924 oder 944 ist. Der Wunsch, sich irgendwann einmal ein Fahrzeug der Modellreihen 924 oder 944 anzuschaffen reicht nicht aus, um Mitglied zu werden. Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch nach Veräußerung des Fahrzeugs bestehen bleiben.

2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs, Benutzung von Clubeinrichtung und das Führen des Clubabzeichens.

§ 5 Aufnahme

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu folgen. Den Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. aktiv zu fördern und sich am Clubleben zu beteiligen.

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Schatzmeisters und der ersten Beitragszahlung.

§ 6 Beiträge

1. Der Club erhebt Beiträge, um die Ausgaben, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind, zu bestreiten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Er ist im Januar als Jahresbeitrag oder anteilmäßig für diejenigen, die außerhalb der Zahlungsfrist eingetreten sind, zu zahlen.
4. Ehepartner/Lebenspartner zahlen ab dem 01.01.2004 einen anteiligen Jahresbeitrag, 50% des normalen Mitgliedsbeitrags.
5. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 Euro
6. Clubbeiträge können nicht mit Ausgaben verrechnet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt

a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt beim Vorstand erklären. (telefonisch, per Mail oder Brief)
Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

b) Ab Zeitpunkt des Austritts dürfen eventuelle Mitgliedskarte, Wagenplakette und Clubabzeichen nicht mehr öffentlich geführt bzw. benutzt werden. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club, sein Vermögen oder seine Einrichtungen.

2. Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand des Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. gelöscht werden, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als einen Monat (Ende Februar) im Rückstand ist, oder wenn das Mitglied sich grobe Verstöße gegen Zwecke und Ziele des Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. oder dessen Satzung zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss ist dem Mitglied an seine zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Zum Zeitpunkt des Ausschlusses bestehende Ansprüche des Clubs gegen das Mitglied erlöschen nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Club. Ansonsten gelten die Bestimmungen von Absatz 1 b)

§ 8 Organe des Club

Die Organe des Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. sind:

a) Versammlung der Mitglieder

b) Vorstand

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. Sie findet alljährlich einmal innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt und wird mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Geschäftsjahr ist von Jan. bis Dezember definiert.

2. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle anwesenden Mitglieder. Rechtzeitig vor der Wahl eingereichte Briefwahlunterlagen haben ebenfalls Gültigkeit, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen, abgestimmt wird.

3. Über die Ergebnisse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Mitglied bekannt zu geben. Das Protokoll muss von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Kopierte Unterschriften haben keine Gültigkeit.

4. Anträge können von jedem Vorstandsmitglied oder von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder Vizepräsidenten aus dem Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen die spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
- b) Bericht des Vorstandes (zusammen oder einzeln)
- c) Bericht des Rechnungsprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl des Rechnungsprüfers
- g) Wahl des Pressesprechers
- h) Beitragsfestsetzung
- i) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
- j) Satzungsänderung
- k) Auflösung des Clubs

6. Mit dem Ende der Hauptversammlung erlischt die Einspruchsfrist für verhandelte Ergebnisse.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidenten oder, wenn mindestens 5 Mitglieder des Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Vorstand richten. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen vom Präsidenten, oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich mit mindestens 10 Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.

2. Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Das Protokoll muss von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann **einstimmig** beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

2. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. . Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs

5. Bei Satzungsänderungen haben die Mitglieder die Möglichkeit per Briefabstimmung oder per Mail ihre Stimme abzugeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand kann nur von Mitgliedern gebildet werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll immer ungerade sein.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer

3. Der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt den Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Porsche Club 924/944 Deutschland e. V. und kann ein Vorstandsmitglied zur aktiven Mitgliederbetreuung benennen.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer rechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

6. Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur erfolgen auf Antrag von mehr als 3 Mitgliedern, die ein Misstrauensvotum vorbringen und in der Mitgliederversammlung 2/3 - Mehrheit erhalten. Der Präsident oder jedes einzelne Mitglied des Vorstandes kann jederzeit zurücktreten. Tritt der Präsident zurück, so leitet der Vizepräsident die Geschäfte weiter. Treten beide zurück, so ist vom Restvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Präsident, sowie ein neuer Vizepräsident zu wählen.

7. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder, wird dieses Amt in Personal - Union von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Vorstandswahl übernommen. Das gilt für alle Vorstandsposten.

8. Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies fordert, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand keine Entlastung erteilt, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

11. Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder anderer Clubaufgaben, Ausschüssen oder einzelnen Personen insbesondere einem hauptberuflichen Geschäftsführer übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Club nur aufgrund einer vom gesamten Vorstand einstimmig zu erteilenden schriftlicher Vollmacht vertreten.

12. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder sowie mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauter Clubmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann in Ausübung seines Ehrenamtes zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne des Clubs innerhalb eines Geschäftsjahres über 750,00 Euro aus der Clubkasse frei verfügen. Beträge über 750,00 Euro bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Zustimmung kann auf den Versammlungen oder auf dem postalischen Weg oder per Mail erfolgen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er darf kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 14 Schiedsgericht

1. Bei allen Streitigkeiten die sich zwischen dem Club und den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern über Belange des Clubs ergeben, ist das Schiedsgericht des Clubs anzusprechen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht gebührenfrei und ist nicht anfechtbar.

2. Alle zwei Jahre sind auf der ordentlichen Mitgliederversammlung drei Mitglieder für das Schiedsgericht zu wählen. Sie dürfen kein anderes Amt im Club innehaben.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließend mit satzungsmäßiger Frist einberufene Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator.

4. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung abzuführen.

§ 17 Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Alle Clubmitglieder sind mit der uneingeschränkten Nutzung der während der bei Veranstaltungen gemachten Fotos / Videos von Fahrzeugen und / oder Teilnehmern wie Fahrer und/oder Beifahrer durch den Club einverstanden. Dasselbe gilt für Fotos/Videos, welche dem Veranstalter vom Clubmitglied überlassen werden.

Alle Urheber- und Persönlichkeitsrechte, die aus der Verwertung dieser Fotos/Videos in unveränderter Form erwachsen, gehen unwiderruflich auf den Club über. Gleiches gilt uneingeschränkt auch für die Verwertungsrechte an diesen Videos/Fotos, auch in veränderter Form. Das bedeutet in anderen Worten, dass die gemachten Fotos/Videos vom Club ohne weitere Freigabe, auch in veränderter Form veröffentlicht werden dürfen (verkleinern-zuschneiden-aufhellen-abdunkeln etc.)

Clubmitglieder, die mit dieser Regelung nicht einverstanden sind, haben dies dem Clubvorstand schriftlich mitzuteilen. Liegt keine schriftliche Mitteilung vor, geht der Clubvorstand davon aus, dass das Clubmitglied mit der Verwendung von Fotos/Videos von Clubveranstaltungen durch den Club einverstanden ist. Mitglieder, die nicht mit der Veröffentlichung ihrer Fahrzeuge oder ihrer Person einverstanden sind, müssen den Veranstaltungen fernbleiben.

Nummernschilder der auf den Fotos/Videos zu sehenden Fahrzeugen sind soweit möglich vom Einreicher der Bilder unkenntlich zu machen, anderenfalls werden die Bilder mit Kennzeichen veröffentlicht.

§ 18 Vereinsrecht

Ergänzend findet das Vereinsrecht Anwendung. Sofern einzelne Paragraphen oder Teile davon nicht dem geltenden Recht entsprechen, so behalten die übrigen Paragraphen ihre volle Gültigkeit und wird damit die Satzung in ihrer Gesamtheit nicht automatisch ungültig.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. ist das Amtsgericht Wuppertal, hier wird das Vereinsregister geführt. Der Präsident ist für die jeweilige Verlegung verantwortlich.

Porsche Club 924/944 Deutschland e.V. Datum: 31.05.2019

Vorstand:

Präsident: Axel Giershausen

Vizepräsident: Alfred von den Driesch

Schatzmeister: Detlef Stinnen

Schriftführer: Peter Bothe

Beisitzer: Jürgen Kamphausen